

# Factsheet flüssige Brennstoffe in ortsfesten Anlagen

## für Unternehmen folgender Stufen der Wertschöpfungskette

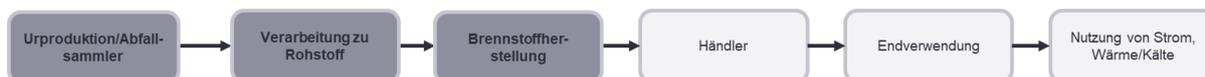
- **Urproduktion**
- **Abfallsammlung\***
- **Verarbeitung / Transport des Rohstoffs\***
- **Herstellung des Brennstoffs\*** \* jeweils samt dazugehöriger
- **Handel / Inverkehrbringung des Brennstoffs\*** Lagerung / Manipulation
- **Speicherung / Lagerung des Brennstoffs**
- **Endnutzung des Brennstoffs\***
- **Nutzung von Strom, Wärme/Kälte aus Bioenergie – in Abschnitt 3**
  - Angaben in nicht mit ■ gekennzeichneten Feldern dienen zur Abgrenzung zu anderen (geplanten) Factsheets bzw. zu nicht erfassten Sachverhalten -

Stand: 9. Dezember 2024

ersetzt Fassung Stand: -

Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält .....	1
Anforderungen an Ihre Lieferanten.....	2
Anforderungen Ihrer Kunden .....	4
Nicht für Urproduktion: Informationen, die Ihr Lieferant benötigt .....	6
Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland.....	6
sonstige Hinweise.....	7

Factsheets zum „Infopoint – RED konforme Bioenergie“ fassen den aktuellen Wissenstand zu typischen unternehmerischen Tätigkeiten verschiedenerer Stufen der Wertschöpfungskette zusammen.<sup>1</sup> Grundlegende Informationen finden Sie im „Leitfaden“.<sup>2</sup>



### ABSCHNITT 1: Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält

#### 1.1. Tätigkeiten Ihres Unternehmens

- **Produzent land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse (=Urproduzent):** Sie nutzen land- oder forstwirtschaftliche Flächen zur Produktion von Biomasse als Rohstoff für die Erzeugung flüssiger Brennstoffe.
- **Abfallsammler/-systeme (öffentliche oder gewerbliche):** Sie sammeln Abfälle, Bioabfälle oder Abfälle/Reststoffe land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs und liefern diese an Rohstoffverarbeiter oder Brennstoffhersteller.
- **Verarbeiter:** Sie verarbeiten Abfälle und/oder Rohstoffe und liefern diese an Brennstoffhersteller.
- **Brennstoffhersteller:** Sie produzieren aus Biomasse (inkl. Reststoffen oder Abfällen) flüssige Brennstoffe für die Verwendung in ortsfesten Anlagen.
  - Sie stellen flüssigen Biokraftstoff (für den Verkehr) her, oder liefern dafür Roh-, Rest- oder Abfallstoffe. Siehe dazu die Factsheets für flüssige Brennstoffe im Verkehr „Biokraftstoffe“.
  - Sie verwenden im eigenen Betrieb angefallene Stoffe (zB Braunlauge, Schwarzlaufe, Tallöl, etc.) als flüssigen Brennstoff in Ihrer eigenen, ortsfesten Anlage, oder liefern diese an einen Endverwender. Siehe dazu das Factsheet „Holzverarbeitende Industrie (flüssige Brennstoffe)“.

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass dieses Factsheet keine konkreten Empfehlungen für Ihr Unternehmen bieten kann, sondern eine Erstinformation zum jeweils angegebenen Stand der Recherche ist.

<sup>2</sup> [Leitfaden](#) für RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie.

# Factsheet flüssige Brennstoffe in ortsfesten Anlagen für Urproduzenten, Abfallsammler, Rohstoffverarbeiter und Brennstoffhersteller

---

## 1.2. Tätigkeiten Ihrer Kunden

- Sie sind Urproduzent/Abfallsammler: Ihr Kunde ist Rohstoffverarbeiter oder Brennstoffhersteller und kauft Biomasse und produziert damit flüssige Brennstoffe, für eine oder mehrere der folgenden Endverwendungen/Verwendungen:
  - Verwendung in Anlagen im Emissionshandel 1;
  - Lieferung von flüssigen Brennstoffen an Lieferanten / Brennstoffhändler (das sind oft „Handelsteilnehmer“ im Emissionshandel 2); oder
  - für die Verwendung bei Kunden, die RED-konforme bzw. „nachhaltige“ Brennstoffe nachfragen (insb. wenn diese für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ RED-Konformität, oder die RED-Konformität zur Erfüllung von Bedingungen/Auflagen für Förderungen benötigt werden).
- Sie sind Urproduzent: Ihr Kunde ist zB Abfallsammler und sammelt land- und forstwirtschaftliche Reststoffe und Abfälle und liefert diese entweder an Rohstoffverarbeiter oder an Brennstoffhersteller, die Brennstoffe für die im ersten Aufzählungspunkt genannten Endverwendungen/Verwendungen herstellen.
- Sie sind Abfallsammler: Ihr Kunde ist Rohstoffverarbeiter oder Brennstoffhersteller und kauft Bioabfälle, Abfälle oder Biomasse (einschließlich Reststoffe und Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft) als Rohstoff zur Herstellung flüssiger Brennstoffe, bereitet diese auf, verarbeitet diese zu Zwischenprodukten und/oder liefert / transportiert diese an Brennstoffhersteller oder produziert flüssige Brennstoffe, für die im ersten Aufzählungspunkt genannten Endverwendungen/Verwendungen.
- Sie sind Rohstoffverarbeiter: Ihr Kunde ist zB Brennstoffhersteller und verwendet die von Ihnen gelieferten Zwischenprodukte zur Herstellung von flüssigen Brennstoffen für die im ersten Aufzählungspunkt genannten Endverwendungen/Verwendungen.
- Sie sind Brennstoffhersteller: Ihr Kunde ist zB Händler/Lieferant der an Endverwender liefert oder ist selbst Endverwender der im ersten Aufzählungspunkt genannten Endverwendungen/Verwendungen.

## ABSCHNITT 2: Anforderungen an Ihre Lieferanten

### 2.1. Nicht für Urproduktion: Lieferung von Biomasse mit NHN<sup>3</sup> und THGEN<sup>4</sup> zur Treibhausgasbilanzierung mit NULL<sup>5</sup>

#### Sie sind Ersterfasser:<sup>6</sup> Lieferung von Rohstoffen an Ihr Unternehmen

- Ihr Unternehmen bezieht land- oder forstwirtschaftliche Biomasse (inkl. land- und / oder forstwirtschaftliche Abfälle und Reststoffe). Ihr Lieferant muss entweder durch Einzel- oder Gruppenzertifizierung als Erzeuger von Biomasse zertifiziert sein. Bei Stoffen aus der Landwirtschaft ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems Austrian Agricultural Certification Scheme (AACS) hinzuweisen.
- Ihr Unternehmen bezieht Abfälle, Bioabfall. Sie benötigen gemäß anerkannten Zertifizierungssystemen zertifizierte Lieferanten.
- Sie verwenden im eigenen Betrieb angefallene Reststoffe (zB Braunlauge, Schwarzlaufe, Tallöl, etc.) als Rohstoff für die Herstellung flüssiger Brennstoffe. Siehe dazu das Factsheet „Holzverarbeitende Industrie (flüssige Brennstoffe)“.

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Folgende Gruppen von Kriterien sind relevant:

- Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED) bei Biomassen (inkl. Abfällen und Reststoffen aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion); nicht bei sonstigen Abfällen / Reststoffen wie zB Altspeiseölen.
- Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED III<sup>7</sup>).

---

<sup>3</sup> Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED.

<sup>4</sup> Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED.

<sup>5</sup> Eine Treibhausgasbilanzierung mit NULL iSd RED ist von einer Treibhausgasbilanzierung (Corporate Carbon Footprint Kalkulation) nach GHG Protokoll, bzw iSd CSRD, zu unterscheiden.

<sup>6</sup> Siehe Glossar zu „Ersterfassungspunkt“; hier (in der Regel) eine Speicher- oder Verarbeitungsanlage, die ... die Rohstoffe direkt von Erzeugern von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse, Abfällen und Reststoffen bezieht.

<sup>7</sup> [link auf RED III](#).

# Factsheet flüssige Brennstoffe in ortsfesten Anlagen für Urproduzenten, Abfallsammler, Rohstoffverarbeiter und Brennstoffhersteller

## ■ Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 bis Abs 3d RED III).

Die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED an landwirtschaftliche Biomasse werden in Österreich durch die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV)<sup>8</sup>, die Nachhaltigkeitsanforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse werden in Österreich durch die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV)<sup>9</sup> umgesetzt.

## Sie sind kein Ersterfasser: Lieferung von Zwischenprodukten mit NHN

Sie benötigen gemäß anerkannten Zertifizierungssystemen zertifizierte Lieferanten, die Rohstoffe / Zwischenprodukte mitsamt der NHN liefern.

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Es sind die gleichen Gruppen von Kriterien und die Hinweise auf die NLAV und auf die NFBioV relevant, wie oben in diesem Punkt bei den Ersterfassern genannt.

## 2.2. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Derzeit listet die Europäische Kommission insbesondere folgende anerkannte Zertifizierungssysteme für **Urproduzenten**:<sup>10</sup>

Zertifizierungssystem	gilt für folgende Rohstoffe	gilt für folgende Brennstoffe
<a href="#">Better Biomass</a>	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
<a href="#">ISCC EU</a>	landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, Lignocellulose, Cellulose, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
<a href="#">KZR INIG</a>	landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
<a href="#">REDcert</a>	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (Verkehr), feste Biobrennstoffe (Verkehr)
<a href="#">2BVs</a>	landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan)
<a href="#">AACs</a>	Nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe (Getreide, Ölsaaten und Pflanzenöle), die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden.	-

□ Es ist noch unklar, ob die Registrierung der flüssigen Brennstoffe samt NHN und THGEN und Löschung in der „Unionsdatenbank“ auch für flüssige Brennstoffe für die Verwendung in ortsfesten Anlagen gelten wird – diese UDB sollte im November 2024 eingerichtet sein; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend Updates zum Stand der UDB.

## 2.3. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen anerkannten Zertifizierungssysteme bekannt:

Anerkanntes Zertifizierungssystem	Auditoren/Zertifizierungsstellen
<a href="#">Better Biomass</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>
<a href="#">ISCC EU</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>

<sup>8</sup> [Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung.](#)

<sup>9</sup> [Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung.](#)

<sup>10</sup> [https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes\\_en](https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en).

# Factsheet flüssige Brennstoffe in ortsfesten Anlagen für Urproduzenten, Abfallsammler, Rohstoffverarbeiter und Brennstoffhersteller

<a href="#">KZR IniG</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>
<a href="#">REDcert</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>
<a href="#">2BSVs</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>

Die in Österreich tätigen Zertifizierungsstellen (Auditoren) müssen sich registrieren lassen:

- Die beim [Umweltbundesamt](#) registrierten Auditoren prüfen die Anlagen zur Verwendung von flüssigen Brennstoffen.
- Die beim [Bundesamt für Wald](#) registrierten Auditoren prüfen die Lieferkette von forstwirtschaftlicher Biomasse.
- Hinsichtlich der Lieferkette der landwirtschaftlichen Biomasse ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems Austrian Agricultural Certification Scheme hinzuweisen ([AACS](#)).

## ABSCHNITT 3: Anforderungen Ihrer Kunden

### 3.1. Sie sind Landwirt: Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems Austrian Agricultural Certification Scheme (AACS) ist hinzuweisen. Folgende Gruppen von Kriterien sind relevant:

■ Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED) bei Biomassen (inkl. Abfällen und Reststoffen aus landwirtschaftlicher Produktion); nicht bei sonstigen Abfällen / Reststoffen. Insbesondere müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt,
- Schutz von Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand,
- Schutz von Torfmoorflächen ...

Die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED an landwirtschaftliche Biomasse werden in Österreich durch die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV)<sup>11</sup> umgesetzt.

■ Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED III<sup>12</sup>).

■ Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 bis Abs 3d RED III).

### 3.2. Sie sind Forstwirt: Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Vielfach bestehen Vereinfachungen für Forstwirte, die oft mit „Selbsterklärungen“ oder ähnlichen Formularen an der Zertifizierung ihrer Kunden teilnehmen. Folgende Gruppen von Kriterien sind relevant:

■ Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED) bei Biomassen (inkl. Abfällen und Reststoffen aus forstwirtschaftlicher Produktion); nicht bei sonstigen Abfällen / Reststoffen. Insbesondere müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- die Erntetätigkeiten müssen legal sein,
- auf den Ernteflächen muss Walderneuerung stattfinden,
- Gebiete, die zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. wurden, auch Feuchtgebiete und Torfmoorflächen, müssen geschützt sein,
- bei der Ernte muss auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet werden, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten,
- die Erntetätigkeit muss die langfristigen Produktionskapazitäten des Waldes erhalten oder verbessern ...

Die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED an forstwirtschaftliche Biomasse werden in Österreich durch die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV)<sup>13</sup> umgesetzt.

<sup>11</sup> [Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung.](#)

<sup>12</sup> [link auf RED III.](#)

<sup>13</sup> [Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung.](#)

# Factsheet flüssige Brennstoffe in ortsfesten Anlagen für Urproduzenten, Abfallsammler, Rohstoffverarbeiter und Brennstoffhersteller

---

- Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED<sup>14</sup>).
- Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 bis Abs 3d RED III).

### 3.3. Sie sind Abfallsammler: Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Folgende Gruppen von Kriterien sind relevant:

- Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED) bei Biomassen (inkl. Reststoffen aus der Landwirtschaft), nicht bei sonstigen Abfällen / Reststoffen wie zB Altspeiseölen.
- Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED); nicht bei Kunden, die Strom, Wärme/Kälte aus festen Siedlungsabfällen produzieren, die bis zur Ersterfassung mit Null Treibhausgasemissionen gerechnet werden.
- Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 bis Abs 3d RED III).

### 3.4. Sie sind Rohstoffverarbeiter: Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Folgende Gruppen von Kriterien sind relevant:

- Sie liefern ein Zwischenprodukt (=Verarbeitung zu Rohstoff) aus Biomasse oder landwirtschaftlichen Reststoffen oder Abfällen an einen Brennstoffhersteller:
  - Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED) bei Biomassen (inkl. Abfällen oder Reststoffen aus der Landwirtschaft, Aquakultur, der Fischerei oder der Forstwirtschaft); nicht bei sonstigen Abfällen / Reststoffen.
  - Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED); nicht bei Kunden, die Strom, Wärme/Kälte aus festen Siedlungsabfällen produzieren, die bis zur Ersterfassung mit Null Treibhausgasemissionen gerechnet werden.
  - Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 bis Abs 3d RED III).
- Sie liefern ein Zwischenprodukt (=Verarbeitung zu Rohstoff) aus sonstigen Abfällen und Reststoffen (nicht feste Siedlungsabfälle) an einen Brennstoffhersteller:
  - Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED); nicht bei Kunden, die Strom, Wärme/Kälte aus festen Siedlungsabfällen produzieren, die bis zur Ersterfassung mit Null Treibhausgasemissionen gerechnet werden.
  - Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 bis Abs 3d RED III).

### 3.5. Sie sind Brennstoffhersteller: Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

#### a) Lieferung von flüssigen Brennstoffen mit NHN<sup>15</sup> zur Treibhausgasbilanzierung mit NULL

- wenn Ihr Kunde (zB Händler oder Endverwender) die Brennstoffe für eine Tätigkeit verwendet, die dem EU-Emissionshandel 1<sup>16</sup> unterliegt.
- wenn Sie oder Ihr Kunde (zB Händler oder Endverwender) als Handelsteilnehmer gemäß EU-Emissionshandel 2<sup>17</sup> die Brennstoffe in Verkehr bringt.

In allen Fällen ist die Zertifizierung Ihres Unternehmens gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem notwendig.

---

<sup>14</sup> [link auf RED III.](#)

<sup>15</sup> Nachhaltigkeitsnachweise und Treibhausgaseinsparungsnachweise gemäß RED.

<sup>16</sup> Siehe [§ 4 iVm Anhang 3 EZG 2011.](#)

<sup>17</sup> Siehe [§ 36 iVm Anhang 10 und Anhang 11 EZG 2011.](#)

# Factsheet flüssige Brennstoffe in ortsfesten Anlagen für Urproduzenten, Abfallsammler, Rohstoffverarbeiter und Brennstoffhersteller

## b) Lieferung von flüssigen Brennstoffen mit NHN zur Erfüllung von (Melde-)Pflichten

- wenn Ihr Kunde (Endverwender) die Brennstoffe in einer ortsfesten Anlage verbrennt zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß BMEN-VO.<sup>18</sup>
- wenn „RED-Konformität“ zur Bedingung bei Gewährung einer Förderung gemacht wurde.
- wenn „RED-Konformität“ für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ verlangt wird.

In allen Fällen ist die Zertifizierung Ihres Unternehmens gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem notwendig.

- wenn eine Meldung von NHN und Nachweisen über Treibhausgasemissionseinsparungen iSd KVO<sup>19</sup> als substitutionsverpflichtetes Unternehmen erforderlich ist. Siehe dazu die Factsheets für flüssige Brennstoffe im Verkehr „Biotreibstoffe“.

## 3.6. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystem erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Die Europäische Kommission listet anerkannte Zertifizierungssysteme für Hersteller von flüssigen Brennstoffen: siehe die Liste oben in Punkt 2.2, wobei das AACS nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe gilt.

## 3.7. Liste bekannter A4auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen bekannt: siehe die Liste und die Registrierungshinweise oben in Punkt 2.3.

## ABSCHNITT 4: Nicht für Urproduktion: Informationen, die Ihr Lieferant benötigt

### 4.1. Quelle der Biomasse / Abfälle / Reststoffe

- Welche Herkunft können Sie an ihre Kunden verkaufen, insb.:
  - Reststoffe aus der Landwirtschaft
  - sonstige Abfälle / Siedlungsabfälle

### 4.2. Verbrauchsbezogene Informationen

- geplante Nutzung (energetisch als Brennstoff bzw. stofflich / nicht energetisch) oder als Kraftstoff.
- geplanter Verbrauch in inländischen Anlagen.
- Verkauf in Österreich oder ins Ausland.

## ABSCHNITT 5: Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland

### 5.1. Nationale und sonstige Register

Die Erfassung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für THG-Einsparungen erfolgt in diversen nationalen und internationalen Registern. Derzeit sind folgende nationale und sonstige Register, sowie deren Funktionen bekannt:<sup>20</sup>

Derzeit ist kein zentrales Register für NHN oder THGEN bekannt. Die nachfolgenden Register haben diesbezüglich (noch) keine bzw. eingeschränkte Funktionen, könnten aber mit Schnittstellen zur UDB ausgestattet oder sonst ergänzt werden.

<a href="#">BMEN Register</a>	Im BMEN Register werden die nachhaltige Biomasse und die THG-Einsparungen für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte durch Meldungen der Anlagenbetreiber erfasst. Betroffen sind Anlagen, die
-------------------------------	---

<sup>18</sup> Siehe § 1 Abs 2 BMEN-VO – [BMEN-VO](#).

<sup>19</sup> Siehe § 7 Abs 1 KVO – [Kraftstoffverordnung 2012](#).

<sup>20</sup> Hier werden nur die grundlegendsten Funktionalitäten angerissen (zB Dokumentation von Import/Export möglich – oder nur national; in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen; Schnittstelle zur UDB; Eingabe bei der UDB; etc).

## Factsheet flüssige Brennstoffe in ortsfesten Anlagen für Urproduzenten, Abfallsammler, Rohstoffverarbeiter und Brennstoffhersteller

	entweder feste Biomasse ( $\geq 20$ MW), Biogas ( $\geq 2$ MW) oder flüssige Biobrennstoffe einsetzen (keine Schnittstelle mit UDB bekannt). Nicht erfasst werden hier Biokraftstoffe gemäß Kraftstoffverordnung, da diese im Biokraftstoffregister eINa (elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis) erfasst werden.
<a href="#">eINa Register</a>	Dient der Nachweisführung für nachhaltige Biokraftstoffe; Siehe dazu die Factsheets für flüssige Brennstoffe im Verkehr „Biokraftstoffe“.
NEIS - Nationales Emissionszertifikatehandel Informationssystem	Könnte künftig die NHN und THGEN für das ETS 2 aufnehmen (noch offen).
<a href="#">Emissionshandelsregister</a>	Register für den ETS 1.
<a href="#">Union Database</a>	Datenbank im Hochlauf; soll in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen sein; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB.

### 5.2. Register über die Import- / Export abgewickelt wird

<a href="#">Union Database</a>	wie oben in Punkt 5.1.
--------------------------------	------------------------

## ABSCHNITT 6: sonstige Hinweise

### 6.1. -

Änderungsübersicht zu diesem Dokument:		
Stand	Wesentliche Änderung	
9.12.2024	Konsultationsentwurf – Erstfassung	